

- b) Jedes Mitglied hat eine Stimme, sofern das Mitglied den Mitgliederbeitrag bis spätestens zur Mitgliederversammlung bezahlt hat. Zur Ausübung des persönlichen Stimmrechts kann eine andere Person des Vertrauens schriftlich bevollmächtigt werden. Die Vollmacht ist vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden vorzulegen.
 - c) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 3/4 - Mehrheit beschlossen werden.
 - d) Für die Beschlußfassung gilt die Zahl der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.
 - e) Für die Wahl des Vorstandes gilt:
 1. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer werden in vier getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Stimmen erhält. Wird bei mehreren Kandidaten diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dabei, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
 2. Die weiteren Vorstandsmitglieder (Beisitzer) werden in einem Wahlgang gewählt. Jedes Mitglied kann soviel Kandidaten wählen, wie Beisitzerplätze zu besetzen sind. Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen bis zur Vervollständigung des Vorstandes.
6. Der Verlauf der Mitgliederversammlung und die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern. Eltern von geistig Behinderten sollen in ausgewogenem Verhältnis vertreten sein. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes kann der Vorstand ein neues Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen. Der gesamte Vorstand bleibt im Amt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
 2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung für die Arbeit innerhalb des Vorstandes.
 3. Der Vorstand leitet unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Vereinsarbeit im Sinne der in dieser Satzung festgelegten Zielsetzung und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Der Vorstand ist ermächtigt, zur Durchführung aller Aufgaben des Vereins und seiner Einrichtungen im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel hauptamtliche Mitarbeiter einzustellen. Hauptamtliche Mitarbeiter dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein.
 4. Der Vorstand kann zur Mitarbeit und Beratung Beiratsmitglieder berufen. Diese Mitglieder haben kein Stimmrecht. Die Amtszeit entspricht der des Vorstandes.
 5. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Arbeitsausschüsse einsetzen und ihre Zusammensetzung und Befugnisse regeln. Diese Ausschüsse können sich eine Ordnung geben.
 6. Die gesetzliche Vertretung des Vereins erfolgt durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorstand kann für gewisse Rechtsgeschäfte besondere Vertreter bestellen. Deren Vertretungsmacht erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihnen zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. "(§ 30 BGB).

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Landesverband NW e. V., Abtstraße 21, 50354 Hürth, sollte dieser nicht mehr bestehen, an die Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V., Raiffeisenstraße 18, 35043 Marburg, der/die es ausschließlich und unmittelbar für mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Besteht auch die Bundesvereinigung nicht mehr, fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für mildtätige und gemeinnützige Zwecke. Die Mitgliederversammlung entscheidet zugunsten einer solchen Körperschaft, die gleichen oder ähnlichen Zielen dient.



Lebenshilfe für Menschen
mit geistiger Behinderung e. V.

Ortsvereinigung Remscheid

Satzung des Vereins

Fassung vom 28. Oktober 2002

1. Der Verein führt den Namen "LEBENSILFE für Menschen mit geistiger Behinderung e. V."
2. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Menschen mit geistiger Behinderung, Eltern, sonstigen Angehörigen und Sorgeberechtigten sowie von Freunden und Förderern geistig Behinderter.
3. Der Sitz des Vereins ist Remscheid. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied der Bundesvereinigung der LEBENSILFE für Menschen mit geistiger Behinderung e.V., der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V und im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband.

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Errichtung, das Betreiben und die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe für geistig Behinderte aller Altersstufen bedeuten, einschließlich Maßnahmen der Jugendpflege.
Dazu gehören z. B.: Frühe Hilfen
Kindergärten für Behinderte
Schulen für geistig Behinderte
Werkstätten für Behinderte
Wohnstätten
Hilfen für Schwerbehinderte
Freizeit und Bildung
Familienunterstützende und -fördernde Hilfen.
2. Der Verein vertritt die Interessen der geistig Behinderten gegenüber Behörden und anderen Institutionen und legt Wert auf eine Zusammenarbeit mit öffentlichen und freien Trägern und Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung.
3. Der Verein will das Verständnis für die Belange der geistig Behinderten in der Öffentlichkeit fördern.
4. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn, daß es sich dabei um steuerlich unschädliche Förderung handelt.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

1. Mitgliederbeiträge
2. Geld- und Sachspenden
3. Beihilfen und Zuschüsse
4. Sonstige Zuwendungen

1. Mitglieder können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen werden. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.

3. Alle Mitglieder sollen sich für die in dieser Satzung festgelegten Ziele des Vereins nach Kräften einsetzen und dazu beitragen, daß der enge Zusammenhalt des Vereins gewahrt bleibt und gefördert wird.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag bis zum 01. April des laufenden Jahres zu entrichten. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen den Beitrag anteilig für die verbleibenden Monate ab der Aufnahme in den Verein.
5. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluß durch den Vorstand
 - c) Verlust der Rechtspersönlichkeit
 - d) Tod
6. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur bis zum 30. September eines jeden Jahres für den Schluß des Kalenderjahres erklärt werden.
7. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung mit sofortiger Wirkung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
 - a) bei vereinschädigendem Verhalten
 - b) aus sonstigen wichtigen Gründen
 - c) wenn trotz Mahnung der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr nicht bis spätestens zur Mitgliederversammlung bezahlt wurde.
 Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Gegen den Beschluß steht dem Mitglied das Recht des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist schriftlich innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses an den Vorstand zu richten. Hilft dieser dem Widerspruch nicht ab, hat er ihn der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - c) Wahl von Rechnungsprüfern, sofern nicht ein Wirtschaftsprüfer beauftragt ist
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - f) Entscheidung über Widersprüche bei Ausschlüssen gem. § 5 Abs. 7 Satz 5 der Satzung
 - g) Änderung der Satzung
 - h) Entscheidung über eine Auflösung des Vereins.
2. Ordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzu-berufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder, mindestens jedoch 25 Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung und einer Frist von mindestens drei Wochen. Die Tagesordnung kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung ergänzt oder geändert werden.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes. Dieser kann der Mitgliederversammlung einen anderen Versammlungsleiter vorschlagen.
5. Für Abstimmungen und Beschlüsse gilt folgendes:
 - a) Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann eine andere Art der Abstimmung beschließen.